

GR 015

Wem gehört die Krankengeschichte?

" [...] Das sachenrechtliche Eigentum an der Krankengeschichte ist von geringer Bedeutung für die Beantwortung der Frage, wem die Krankengeschichte gehört. Aufgrund der Tatsache, dass die Sache, auf welcher die Daten gespeichert sind, im Eigentum des Behandelnden stehen, und dieser aufbewahrungspflichtig ist, kann das sachenrechtliche Eigentum ohne weiteres letzterem zugesprochen werden.

Wichtiger ist hingegen die Frage, wem die auf dem Datenträger gespeicherten Informationen gehören. Die geführte Diskussion zeigt, dass beide Parteien auf die Informationen angewiesen sein können, weshalb die verschiedenen Zwecke, welche eine Krankengeschichte zu erfüllen hat, eine beidseitige Verfügbarkeit verlangt. Dieser steht keine gesetzliche Regelung entgegen, welche die Krankengeschichte im Sinne der darin enthaltenen Informationen als alleine einer Person zugehörig erklärt. Deshalb gehört die Krankengeschichte sowohl Arzt als auch Patient, wobei das Original grundsätzlich beim Arzt zu verbleiben hat."



Quelle

Auszug aus URSINA PALLY HOFMANN, Wem gehört die Krankengeschichte?, in: Jusletter 26. Januar 2015